

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Zaberfeld

VERSCHÖNERUNG DES ORTSBILDES

1. Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Zaberfeld fördert auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinien Baumaßnahmen, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen, durch Zuschüsse.

Ziel der Zuschüsse ist es, einen Anreiz für die Außeninstandsetzung von Gebäuden zu schaffen.

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen privater Personen, die nicht im Rahmen von laufenden Sanierungsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

2. Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden für Baumaßnahmen gewährt, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen. Vorrangig für:

- a) Maßnahmen an Gebäuden, die in das Verzeichnis der Baudenkmale eingetragen sind.
- b) Maßnahmen an Gebäuden, die als Einzelobjekte oder Objekt in einer bedeutenden Gesamtanlage als ortsbildprägend eingestuft sind.
- c) Maßnahmen an sonstigen Gebäuden, die in ihrer charakteristischen Eigenart erhaltenswert sind.

3. Förderungsmaßnahmen

Förderungsfähig sind Mehraufwendungen für nachstehende erstmalige Maßnahmen:

- d) Freilegen, Erhalten und Gestalten von Sichtfachwerk
- e) Fachwerkbedingte Reparaturen am Verputz
- f) Neuverputz einer freigelegten Fachwerkwand
- g) Anbringen von Klappläden sowie der Erhaltung
- h) Erhaltung und Einbau von Fensterumrahmungen und Fenstersprossen.

Unter Mehraufwendungen sind die Differenzkosten im Sinne der Denkmalpflege zu verstehen, z.B. Kosten einer Fachwerkfreilegung abzüglich Kosten eines Normalverputzes = Mehrkosten

4. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 40 % der vom Gebäudeeigentümer zu tragenden Mehrkosten nach Abzug evtl. weiter gewährter öffentlicher Beiträge (Landkreis, Landesdenkmalamt o.ä.) höchstens jedoch 5.000,- DM. Zuschüsse unter 1000,- DM werden nicht gewährt.

Die Zuschüsse können im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehende Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen, nicht. Ein Objekt kann nur einmal bezuschusst werden.

5. Antragsverfahren

Die Zuschussbewilligung erfolgt aufgrund eines Antrages, der in der Regel mit einer Kostenkalkulation – aufgeschlüsselt nach Kosten für übliche Ausführungen und detaillierte Kosten für Mehraufwendungen – zu belegen.

6. Bewilligungsverfahren

Über die Zuschussgewährung entscheidet der Gemeinderat aufgrund dieser Förderrichtlinien.

Vor Beginn der Maßnahmen ist die Gemeinde zu benachrichtigen, der Abschluss des Vorhabens ist der Gemeinde mitzuteilen und die Auszahlung der Fördermittel zu beantragen. Dem Antrag auf Auszahlung ist eine Aufstellung der Kosten (ggf. unter Vorlage der Rechnungen) beizufügen. Nach Prüfung der Abrechnung, endgültiger Fertigstellung aller Baumaßnahmen, erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Abschlagszahlungen können, entsprechend dem Baufortschritt, gewährt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 4. Oktober 1988 in Kraft.

Zaberfeld, den 4. Oktober 1988

Krafft

Bürgermeister